56. Kann bei noch ungeteiltem Nachlasse eine Nachlasverbindlichkeit in Einzelklagen gegen die mehreren Miterben geltend gemacht werden?

B.G.B. §§ 2058, 2059, 2033 Abs. 2, 2040 Abs. 1. B.B.D. § 747.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 28. März 1908 i. S. L. u. Gen. (Bekl.) w. Sch. (RL.). Rep. V. 348/07.
 - L. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht baselbst.

Auf dem Hausgrundstüde einer Frau L. stand im Grundbuche für die Klägerin eine Hypothek von 35 100 M eingetragen. Die

Grundstückseigentümerin und Schuldnerin der Hypothek war inzwischen verstorben und hatte sechs Erben hinterlassen. Der Nachlaß war noch ungeteilt. Gegen drei Miterben wurde geklagt mit dem Antrage, diese zu verurteilen, bei Vermeidung der Zwangsvollsstreckung in das Pfandgrundstück an die Klägerin 3150 M rücksiändige Zinsen und 1200 M als Teilbetrag des Kapitals nebst Zinsen zu zahlen.

Das Landgericht wies die Klage ab unter der Ausführung, daß die sämtlichen Erben hätten verklagt werden müssen. Das Berufungs= gericht erkannte auf einen zugeschobenen Sid für die Rlägerin dahin, daß die Hypothet nicht nur zum Scheine bestellt sei; für den Fall der Leistung des Sides wurde nach dem Klagantrage erkannt, für den Fall der Richtleistung des Sides wurde die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen, u. a. aus folgenden

`Grunben:

.... Mit Unrecht rugt die Revision die Bejahung ber Baffivlegitimation. Nach § 2058 und § 2059 B.G.B. haften die Erben für die gemeinschaftlichen Nachlagverbindlichkeiten als Gesamtschuldner, mit ber Maggabe, bag bei noch ungeteiltem Nachlaffe gegen ben einzelnen Miterben nur Befriedigung aus beffen Anteile am Nachlaffe beansprucht werben tann. Gine Rlage gegen nur einzelne Miterben ift hiernach an sich nicht unzulässig. Nur die Awangsvollstredung ist beschränkt: sie ist unzulässig in ben Rachlaß als folchen, wie auch in bestimmte einzelne Nachlaßsachen, aber fie ist zulässig in einen ober mehrere Nachlaganteile. Dag die sämtlichen Erben nur in einem Prozesse verklagt werden konnten und mußten, wird wohl pon feiner Seite behauptet. Die Revision gibt zu, bag Miterben, gegen die bereits ein vollftrecharer Titel vorliegt, nicht nochmals mitverklagt zu werben brauchen. Ein Unterschied ift bom Gefete nicht gemacht, und insbesondere ist aus § 747 B.B.D. nicht zu folgern, baß ein einheitlicher Titel vorliegen muß. Dies wird auch in ber Literatur nabezu allgemein angenommen.

Bgl. Eccius, bei Gruchot, Bb. 43 S. 828 fig.; Kreß, Erbengemeinschaft S. 80, 81, 166; Binber, Rechtsstellung ber Erben Bb. 8 S. 287 Anm. 42; Dernburg, Bürgerl. Recht Bb. 5 S. 531.

Allerdings wird in § 747 B.B.D. "zur Zwangsvollstredung in einen

Nachlaß, wenn mehrere Erben vorhanden sind, dis zur Teilung ein gegen alle Erben ergangenes Urteil" für erforderlich erklärt; allein das Gesetz schreibt hier sowenig wie in § 736 vor, daß das Urteil einheitlich, d. h. gleichzeitig gegen alle Erben, ergangen sein muß. Nach dem Gesetz sind, wenn auch die Zwangsvollstreckung beschränkt ist, die Erben Gesantschuldner, und danach sind Ginzelsprozesse nicht unzulässig. Eine notwendige Streitgenossenschaft besteht nur für die Zwangsvollstreckung.

Bgl. Petersen u. Anger zu § 747, und Gaupp-Stein zu §§ 735, 736, teilweise allerdings abweichend zu § 747.

Das Gegenteil kann auch nicht aus den Vorschriften in § 2033 Abs. 2 und § 2040 Abs. 1 B.G.B. hergeleitet werden, wonach Verstügungen über einzelne Nachlaßgegenstände von den Erben nur gemeinschaftlich getroffen werden können. Durch das Urteil werden die Rechte der Erben an den einzelnen Nachlaßgegenständen nicht berührt. Erst die Vollstreckung wirkt, von besonderen Einschrähungen abgesehen, gleich der rechtsgeschäftlichen Versügung; die Vollstreckung aber ersordert nur, daß Vollstreckungstitel gegen alle Erben vorliegen, nicht auch, daß ein einheitlicher Titel gleichzeitig gegen alle Erben erwirft ist."...